

Zeitschrift: Mitteilungen aus Lebensmitteluntersuchungen und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Band: 95 (2004)
Heft: 6

Artikel: Rückverfolgbarkeit aus der Sicht der Produzenten
Autor: Hodler, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-981840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückverfolgbarkeit aus der Sicht der Produzenten*

Beat Hodler, Fürsprecher

fial, Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien, Elfenstrasse 19, 3000 Bern 6

1. Einleitung

Seit dem die EU in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 über Grundsätze des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit eine Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit eingeführt hat, steht dieser Begriff im Mittelpunkt der lebensmittelrechtlichen Diskussion. Zwei Aussagen sind – obwohl auf den ersten Blick widersprüchlich – zutreffend: «Rückverfolgbarkeit gehört zu jedem Qualitätsmanagement-System und ist längst <common practice>» und «Rückverfolgbarkeit ist ein neuer Rechtsbegriff im Lebensmittelrecht, der auslegungsbedürftig ist und der Konkretisierung bedarf».

Mit der Festlegung von Produktspezifikationen, deren vertraglichen Absicherung gegenüber den Zulieferanten und gegebenenfalls periodischen Lieferantenaudits ist die Rückverfolgbarkeit «up-stream» sichergestellt. Von wenigen Ausnahmen – allenfalls im gewerblichen Bereich – abgesehen, wird ein Lebensmittelhersteller kaum je Rohstoffe, Halbfabrikate, Zusatzstoffe, Verpackungsmaterialien und ähnliches verwenden, bei denen er nicht zumindest den letzten Hersteller kennt. Bei risikobehafteten Ausgangsmaterialien verlangt er vom Vorlieferanten zusätzliche Informationen über dessen Bezugsquellen. Das Gleiche gilt bei besonderen Auslobungen, z.B. bezüglich Herkunft oder einer Label-Produktion. «Down-stream» ermöglicht die Loskennzeichnung die Warenverfolgung in der Verteilungskette.

Neu ist jedoch die Forderung nach einer lebensmittelrechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung eines Systems der Rückverfolgbarkeit, analog z.B. dem HACCP-System (vgl. HyV Art. 11). Es stellt sich die Frage nach der konkreten Ausgestaltung und den gesetzlichen Mindestanforderungen.

2. Rückverfolgbarkeit als lebensmittelrechtliche Verpflichtung

Im schweizerischen Lebensmittelrecht sucht man vergeblich nach dem Begriff der «Rückverfolgbarkeit».

* Vortrag gehalten an der Jahresversammlung der SGLUC vom 9./10. September 2004

In der Folge diverser Lebensmittelskandale (Dioxin, BSE etc.), deren Ursachen eine mangelnde Sorgfalt auf den Vorstufen der Futtermittelaufbereitung war, hat sich die EU zum Ziel gesetzt, die Lebensmittelsicherheit in der ganzen Kette «from stable to table» zu verbessern. Zu diesem Zweck hat sie in der Verordnung Nr. 178/2002 zur «Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit» vom 28. Januar 2002 (nachfolgend auch «Basis-Verordnung» genannt) eine Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit auf jeder Stufe der Kette von der Urproduktion bis zum Endverbraucher eingeführt. Unter Rückverfolgbarkeit versteht die EU:

«... die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.» (1)

Im Codex Alimentarius wird über die Wünschbarkeit eines Standards zur Rückverfolgbarkeit noch diskutiert. Im Mai 2004 hat das Komitee für allgemeine Grundsätze die folgende Definition verabschiedet (2):

«Rückverfolgbarkeit ist die Fähigkeit, den Verlauf von Lebensmitteln über bestimmte Stufen von Produktion, Verarbeitung und Verteilung zu verfolgen.»

Ab dem 1. Januar 2005 besteht in der EU die generelle Verpflichtung, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen (3). Konkret bedeutet dies für die Hersteller von Lebensmitteln und Futtermitteln:

«Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.» (4)

Zudem haben die Unternehmungen «Systeme und Verfahren» einzurichten, «mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können». (5)

Die gleiche Verpflichtung gilt auch gegenüber den Abnehmern:

«Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind.» (6)

Die Rückverfolgbarkeit ist hier also konkret umschrieben, allerdings in der denkbar einfachsten Form: Sowohl rückwärts («up-stream») wie vorwärts («down-stream») ist die Kenntnis des letzten, bzw. des nächsten Gliedes in der Lebensmittelkette gefordert. Es gilt das Prinzip «one step back – one step forward».

Ziel und Zweck der Rückverfolgbarkeit in der EU ist die Möglichkeit, im konkreten Fall ein unsicheres Lebensmittel zu identifizieren um gegebenenfalls gezielt aus dem Markt nehmen zu können (7, 8).

3. Situation in der Schweiz

Wie bereits erwähnt, kennt das schweizerische Lebensmittelrecht den Begriff der «Rückverfolgbarkeit» nicht.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) hat am 27. November 2003 eine Interpretation verabschiedet. Er kommt darin zum Schluss, dass «*die aktuellen lebensmittelrechtlichen Grundlagen zur Verpflichtung eines Inverkehrbringers von Lebensmitteln zur Rückverfolgbarkeit vorhanden und ausreichend sind*». Das BAG hat sich dieser Beurteilung angeschlossen. (9)

Gleichzeitig fordert jedoch der VKCS «*zur Verstärkung und Präzisierung dieser Grundlagen*» eine Reihe von Nachbesserungen, insbesondere:

- die Konzentrierung der verschiedenen Einzelschriften zur Rückverfolgbarkeit in einem zentralen Artikel der Lebensmittelgesetzgebung (unter Verzicht auf einen für den Vollzug allzu einschränkenden Detaillierungsgrad);
- eine eindeutige Definition des Warenloses;
- die Verpflichtung zur Deklaration des Importeurs auf Etiketten vorverpackter Lebensmittel;
- die Verankerung der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit und Selbstkontrolle in den Strafbestimmungen des LMG.

Seitens der Industrie, bzw. der Ernährungswirtschaft kann der Interpretation des VKCS in weiten Teilen zugestimmt werden. Dies gilt insbesondere für

- die doppelte Zielsetzung, die nebst der Schadensbekämpfung (d.h. der Befähigung, nicht gesetzeskonforme Ware rasch und vollständig aus dem Markt zurückzuziehen) auch die Prävention (sicherstellen, dass nur einwandfreie Lebensmittel auf den Markt gelangen) umfasst;
- die Abhängigkeit des Umfangs, der Eindringtiefe und des Detaillierungsgrades von einer Risikobeurteilung;
- die Forderung, dass die Rückverfolgbarkeit je nach Gefährdungspotential über die erste vor- oder nachgelagerte Stufe hinaus gewährleistet werden soll;
- die Bedeutung der Rückverfolgbarkeit als ein wichtiges Element der Selbstkontrolle.

Die Interpretation lässt jedoch unter rechtlichen Aspekten eine Reihe von Fragen offen:

Der Auffassung, dass das geltende Lebensmittelrecht bereits eine generelle und abstrakte Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems der Rückverfolgbarkeit beinhaltet, wie dies nun in der EU-Verordnung Nr. 178/2002 verankert ist, kann nicht zugestimmt werden. Unbestritten ist, dass für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht (Selbstkontrolle, Art. 23 LMG) und die Gewährleistung der Richtigkeit besonderer Anpreisungen, wie z.B. über die Herkunft, das Produktionsland oder die Produktionsmethoden, zweckmässigerweise ein System der Rückverfolgbarkeit einzurichten ist. Die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit ist hier aber nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Darin unterscheidet sich das schweizerische Recht vom neuen EU-

Recht nach Art. 18 der VO Nr. 178/2002. Anders ausgedrückt, kann nach geltendem schweizerischem Recht ein Hersteller nicht wegen mangelnder Dokumentation der Rückverfolgbarkeit ins Recht gefasst werden, sondern nur – im Sinne eines Beispiels – wegen einer unrichtigen und damit täuschenden Angabe über die Herkunft, die er mittels eines Rückverfolgbarkeitssystems hätte vermeiden können.

Soweit die Rückverfolgbarkeit zum Zweck hat, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und dazu beitragen soll, potentielle Gefährdungen präventiv zu vermeiden, lässt sich der geforderte Umfang und die Tiefe auf Grund einer Risikoanalyse und somit nach objektiven, wissenschaftlichen Kriterien definieren. Die Grenzziehung ist wesentlich schwieriger, wenn es um Fragen des Täuschungsschutzes, bzw. der Information der Konsumenten geht. Die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit muss sich hier auf besonders angepriesene Eigenschaften oder gesetzliche Vorgaben, z.B. zur Deklaration des Produktionslandes (LMV Art. 22a und VAPR), der Produktionsmethoden (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) oder einer Label-Produktion (Bio-Verordnung) beschränken. Für die Befriedigung weiterer Informationsbedürfnisse, z.B. zur nachhaltigen Produktion (Palmöl unter Schonung der Tropenwälder) oder über sozial-ethische Aspekte (Kinderarbeit) kann die Rückverfolgbarkeit nicht zwingend vorgeschrieben werden. Es sind dies Bereiche, in denen der Hersteller eigenverantwortlich entscheidet, wie weit er die Rückverfolgbarkeit betreiben will.

4. Anforderungen an eine künftige gesetzliche Regelung in der Schweiz

Auf Grund dieser Überlegungen ist in der weiteren Diskussion über das Thema «Rückverfolgbarkeit» stets zu unterscheiden nach:

- den lebensmittelrechtlichen Mindestanforderungen, und
- den auf Grund einer produktspezifischen Risikoabschätzung weitergehenden Massnahmen, wobei diese Risikoabschätzung primär im Verantwortungsbereich des Herstellers, bzw. Inverkehrbringers liegt.

Mit Blick auf den Erlass lebensmittelrechtlicher Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:

- Die Definition der Rückverfolgbarkeit ist auf international anerkannte Formulierungen (Codex, EU) abzustimmen;
- die Bestimmungen sind als Konkretisierung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit und der Pflicht zur Selbstkontrolle (LMG Art. 23) auszugestalten;
- der Gesetzgeber hat die Mindestanforderungen festzulegen, welche für alle Beteiligten in der Lebensmittelkette Gültigkeit haben (Urproduzenten, Industrie, gewerbliche Hersteller, Gross- und Detailhandel etc.);
- es sind nur die Grundsätze festzulegen und es ist auf detaillierte Bestimmungen zu verzichten;
- das geforderte System ist risikogerecht und nach Kosten-/Wirksamkeitsüberlegungen anzuwenden (10).

Schlussendlich gilt auch hier, wie im übrigen Lebensmittelrecht der Grundsatz, dass die EU-Kompatibilität zu wahren und somit schweizerische Sonderregelungen zu vermeiden sind.

5. Besondere Aspekte der Rückverfolgbarkeit nach der EU-VO Nr. 178/2002

Die EU-Verordnung Nr. 178/2002 ist zur Zeit der einzige Rechtserlass, in dem die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit konkret umschrieben sind (Art. 3 und 18). Trotz des erheblichen Detaillierungsgrades stellen sich eine Reihe von Interpretationsfragen, zumal zwischen den Verordnungsbestimmungen und den Erwägungsgründen gewisse Widersprüche bestehen. In Deutschland und in Österreich (11) sind Stellungnahmen und Positionspapiere erschienen, die zur Klärung beitragen. Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) hat eine «Stellungnahme des BLL zur Rückverfolgbarkeit» veröffentlicht, welche mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) abgesprachen und von diesem gutgeheissen wurde (12).

Im Hinblick auf die allenfalls in der Schweiz zu erlassenden Bestimmungen erscheint es als angezeigt, einigen besonderen Aspekten der Regelung nach der EU-Basis-Verordnung nachzugehen:

– Prinzip «one step back – one step forward»

Nach Art. 18 der Basis-Verordnung muss jeder Beteiligte in der Warenkette für sämtliche verwendeten Zutaten (im weitesten Sinn, umfassend alle der Verarbeitung dienenden Rohstoffe) den jeweiligen Vorlieferanten und den ersten Abnehmer identifizieren können (vgl. Abs. 2 und 3). Das Konzept basiert somit auf einer Verknüpfung zur vorangehenden bzw. nachfolgenden Stufe. In diesem Sinne wird die Definition in Art. 3 Nr. 15 («*Rückverfolgbarkeit ist die Möglichkeit ein Lebensmittel ... durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen*») in Bezug auf die individuelle Verpflichtung des einzelnen Gliedes in der Kette relativiert (13). Die Vorgabe von Art. 18 kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass Systeme und Verfahren eingerichtet werden müssen, die den Lebensweg oder die Herkunft eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelszutat stufenübergreifend dokumentieren. Erst durch die Verzahnung sämtlicher betroffenen Stufen entsteht eine Gesamtschau des Lebensweges eines solchen Stoffes.

Damit hat die EU die Grundanforderungen festgelegt. Weitergehenden Anforderungen für einzelne Sektoren bleiben gemäss Art. 18 Abs. 5 der Basis-Verordnung vorbehalten.

– Innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit («Chargenrückverfolgung»)

Art. 18 Abs. 1 bestimmt, dass «*die Rückverfolgbarkeit ... in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebstufen sicherzustellen*» ist. Es stellt sich die Frage, ob die Rückverfolgbarkeit auch im innerbetrieblichen Bereich sicherzustellen ist oder konkret, ob Art. 18 die Chargen-Rückverfolgung vorschreibt. Dies wird unter Hinweis auf die Erwägungsgründe Nr. 28, nach welchem die Vorschriften

über die Rückverfolgung die gezielte Rücknahme von nicht sicheren Lebensmitteln bezwecken, und Nr. 29, der von Lebensmitteln (oder weiteren Substanzen) spricht, die «*möglicherweise*» in einem Lebensmittel verarbeitet werden, verneint (14).

Mit dem nur allgemein formulierten Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit den erwähnten Erwägungsgründen trägt die Basis-Verordnungen dem Gesichtspunkt der Machbarkeit Rechnung. Der innerbetrieblichen Rückverfolgbarkeit in Form einer eindeutigen Zuordnung von Endproduktechargen zu bestimmten Rohstoff- oder Zutatenpartien sind in gewissen Fällen tatsächlich Grenzen gesetzt. Dies gilt insbesondere bei der Verarbeitung von Siloware, bei kontinuierlichen Produktionen oder bei der Wiederverwendung von Re-Work. Ein konkretes Beispiel sind auch die Milcheinlieferungen von einer Vielzahl von Milchproduzenten. Die gewählte Lösung – also der Verzicht auf eine obligatorisch vorgeschriebene Chargenverfolgung – trägt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bzw. der Forderung nach einem vernünftigen Kosten-/Wirksamkeitsverhältnis Rechnung.

Die gesetzliche (Minimal-) Regelung schliesst keineswegs aus, dass ein Hersteller sein System ganz oder zumindest für gewisse Produkte und Sortimentsbereiche detaillierter ausgestaltet. Dies rechtfertigt sich bei heiklen Produkten oder bei Produktionsabläufen, die sich für eine chargenweise Produktion mit identifizierbaren Inputchargen eignen.

So oder anders obliegt dem Hersteller die Verpflichtung, jederzeit in der Lage zu sein, ein nicht sicheres Lebensmittel rasch und gezielt aus dem Markt zurückziehen zu können. Es liegt in seinem eigenen Interesse, das Rückverfolgbarkeitssystem unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten so aussagekräftig wie möglich auszugestalten. Je genauer seine Aufzeichnungen über den Verwendungsweg eines nicht-konformen Ausgangsmaterials bis zur Endproduktecharge sind, desto gezielter wird er einen Rückruf durchführen können. Letztlich hängt seine Entscheidung von einer Kosten-/Nutzenanalyse ab. Empfehlenswert ist eine Chargenrückverfolgung somit auf jeden Fall.

– **Verpackungsmaterialien**

Nach Art. 18 ist die Rückverfolgbarkeit für alle Vormaterialien sicherzustellen, die «*in einem Lebensmittel (oder Futtermittel) verarbeitet werden*». Dies ist beim Verpackungsmaterial und allfälligen weiteren Stoffen, die mit dem Lebensmittel nur in Berührung kommen, nicht der Fall. Verpackungsmaterial fällt somit nicht unter die (lebensmittelrechtliche) Pflicht zur Rückverfolgung. Dies schliesst nicht aus, dass der Hersteller auch hier – freiwillig – ein System der Rückverfolgbarkeit einrichtet.

– **Anforderungen an das System und die Verfahren**

In Bezug auf die Ausgestaltung des Systems der Rückverfolgbarkeit und das Verfahren zu dessen Dokumentation macht die Basis-Verordnung in Art. 18 keine konkreten Vorgaben. Somit ist die Verwendung eines EDV-gestützten

Systems nicht zwingend nötig. Die Verwaltung der Beschaffungsdokumente, Lieferscheine und Kundenrechnungen sowie die Registrierung der Eingangs- und Ausgangschargen kann somit auch papiergebunden erfolgen. Bei kleineren Betrieben und einfachen Sortimenten oder Rezepturen kann bereits die ordentliche Buchhaltung die geforderten Informationen beinhalten.

Ab einer gewissen Grössenordnung und komplexeren Rezepturen und Produktionsabläufen wird jedoch kaum auf eine EDV-mässige Erfassung der Daten verzichtet werden können. Art. 18 der Basis-Verordnung lässt aber auch hier den Unternehmungen die nötige Flexibilität.

– Dauer der Aufbewahrung der Dokumente

Die Basis-Verordnung schreibt vor, dass die Daten zur Rückverfolgbarkeit aufbewahrt werden müssen, um den Behörden auf Anfrage die geforderten Auskünfte erteilen zu können (15). Sie schreibt aber – im Gegensatz zur Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit von GVO-Erzeugnissen (vgl. dort nach Art. 4 Abs. 4 fünf Jahre) – keine bestimmte Frist vor.

Es besteht allgemein die Auffassung, dass vom Mindesthaltbarkeitsdatum zuzüglich einer angemessenen Frist, innert der ein Lebensmittel konsumiert werden könnte (maximal wohl 12 Monate), auszugehen ist.

Schlussbetrachtungen

Das Thema «Rückverfolgbarkeit» wird die Lebensmittelwirtschaft in der nächsten Zeit noch eingehend beschäftigen. Ab dem 1. Januar 2005 sind in der EU alle in der Ernährungskette tätigen Unternehmungen verpflichtet, ein System der Rückverfolgbarkeit zu unterhalten, die dazu erforderlichen Dokumentationen anzulegen und den Behörden auf Aufforderung hin Auskunft zu erteilen.

Wesentliche Elemente der Rückverfolgbarkeit sind im Rahmen der Qualitätsmanagement-Systeme bereits realisiert. Neu ist in der EU jedoch die abstrakte Verpflichtung, für jeden verwendeten Rohstoff den letzten Vorlieferanten und den nächsten Abnehmer (nach dem Prinzip «eine Stufe zuvor – eine Stufe danach») nachweisen zu können. Die in der EU-Verordnung Nr. 178/2002 festgelegten Anforderungen, die als Mindeststandard anzusehen sind, wurden ausreichend flexibel ausgestaltet, um sowohl in gewerblichen Betrieben wie in Grossunternehmen praxisbezogen angewandt werden zu können.

In der Schweiz ist die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit noch nicht lebensmittelrechtlich verankert. Falls eine entsprechend Ergänzung der LMV erwogen wird, sollte sich diese vollumfänglich an das EU-Recht anlehnen. Insbesondere ist darauf zu verzichten, eine stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit vorzuschreiben. Eine solche mag bei gewissen Rohstoffen angezeigt sein. Ob und in welcher Tiefe eine erweiterte Rückverfolgbarkeit geboten ist, ergibt sich aus einer Risikoeinschätzung, die jeder Inverkehrbringer im Rahmen seiner Selbstverantwortung selber vornehmen muss. In gewissen Fällen könnten sich Empfehlungen der jeweiligen Branchen (im Sinne von GHP-Richtlinien) als zweckmässig erweisen.

Ebenso ist im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderungen, die sich ohnehin auf die Grundsätze beschränken sollten, auf eine verbindliche Vorgabe der Chargenrückverfolgbarkeit zu verzichten. Auch hier liegt es in der Verantwortung jedes Unternehmens zu entscheiden, ob der Aufwand für eine sehr detaillierte interne Chargenverfolgung durch den Vorteil einer gezielteren Rückrufmöglichkeit im Krisenfall gerechtfertigt ist.

Key words

Traceability, EU-Regulation, Swiss Legislation

Literaturverzeichnis

- 1 VO 178/2002, Art. 3, Ziff. 15
- 2 BAG Bulletin Nr. 22 vom 24.05.2004, Seite 373
- 3 VO 178/2002, Art. 18 (1)
- 4 VO 178/2002, Art. 18 (2)
- 5 VO 178/2002, Art. 18 (2), 2. Satz
- 6 VO 178/2002, Art. 18 (3)
- 7 VO 178/2002, Erwägungsgrund Nr. 28
- 8 Ernährung/Nutrition, Vol. 27/Nr. 10 2003: Vorläufiges Positionspapier der österreichischen Lebensmittel-Industrie zur «Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln»
- 9 BAG Bulletin Nr. 22 vom 24.05.2004, Seite 373
- 10 Dr. U. Klemm (BAG), anlässlich des 6. Wädenswiler Q-Forums vom 28. Oktober 2003
- 11 vgl. Fussnote 8
- 12 publiziert in AFG-Wirtschaft Nr. 11/2003, S. 31 ff.
- 13 Boris Riemer «Diskussionsbeitrag zum Umfang der Rückverfolgbarkeit nach Art 18 VO (EG) 178/2002», S. 122, in «Lebensmittel & Recht», Offizielles Organ des Deutschen Symposiums Lebensmittel und Recht, Nr. 5/2003 (ISSN-1434-2626)
- 14 vgl. für Einzelheiten: Stellungnahme des BLL (Fussnote 12), S. 31 f./Boris Riemer (Fussnote 13)
- 15 VO 178/2002, Art. 18 (2), 2. Satz und (3)

Korrespondenzadresse: Beat Hodler, Fürsprecher, Föderation der Schweiz.
Nahrungsmittel-Industrien, Elfenstrasse 19, Postfach 1009, 3000 Bern 6,
Tel: +41 (0)31 352 11 88, Fax: +41 (0)31 352 11 85, E-Mail: beat.hodler@hodler.ch